

Katherina Lohse/Bernd Holthusen

Delinquenz im Kindesalter – Phänomen und Prävention

Welchen Rahmen und welche Möglichkeiten liefert uns das Recht?

ISM, Digitales Fachgespräch:
Was tun mit Kindern, die delinquent werden?
Online 12.06.2023

Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstraße 2
D-81541 München

Postfach 90 03 52
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-101
Fax +49 89 62306-162

www.dji.de/FGJ3

Überblick

- **Zum Phänomen Delinquenz im Kindesalter**
 - Kriminologische Erkenntnisse zu Delinquenz im Kindes- und Jugendalter
 - Ausmaß, Struktur und Entwicklung der Delinquenz im Kindesalter
- **Zum rechtlichen Rahmen**
 - Jugendstrafrecht
 - Familiengerichtliche Maßnahmen
 - Angebote und Interventionen des Jugendamts
- **Was tun? Pädagogische Herausforderungen**
 - Prüfung Kindeswohl und ggf. erzieherischer Bedarf
 - Die Bedeutung der polizeilichen Meldungen
- **Sechs Thesen zum Schluss/Ausblick**

Zum Phänomen Delinquenz im Kindesalter

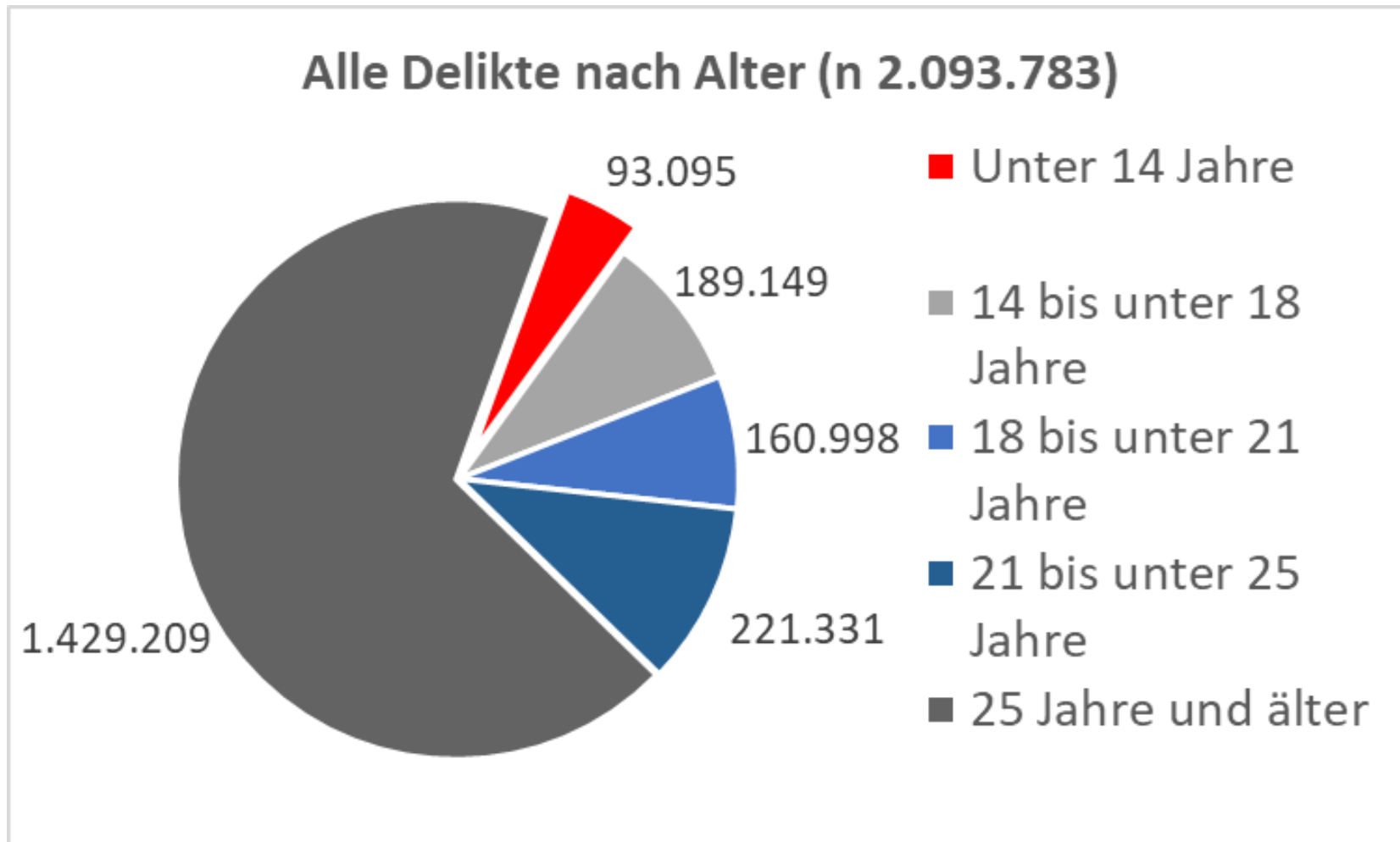
Kriminologische Erkenntnisse zu Delinquenz im Kindes- und Jugendalter

- Ubiquität und Episodenhaftigkeit
- Bagatelhaftigkeit
- Überwiegend spontan/situativ, nicht geplant
- Jungen häufiger auffällig als Mädchen
- Gewaltdelikte überwiegend in derselben Alters- und Geschlechtergruppe
- Kleine Gruppe: Mehrfachbelastete/Mehrfachauffällige
- Spontanbewährung
- Grundsätze in der justiziellen Reaktion:
 - Erziehungsgedanke
 - Informell statt formell
 - Ambulant statt stationär

Ausmaß und Struktur der Delinquenz im Kindesalter

- **Anlass für öffentliche/mediale Diskussionen: besonders schwerwiegende und außergewöhnliche Straftaten**
- **Zur Datenbasis: Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)**
- **Hellfeld: polizeilich registriert/bekannt geworden**
 - Anzeigequote
 - Kontrollintensität
 - Dunkelfeld deliktsabhängig
- **Fälle, Tatverdächtige, Opfer**
- **Tatverdacht**

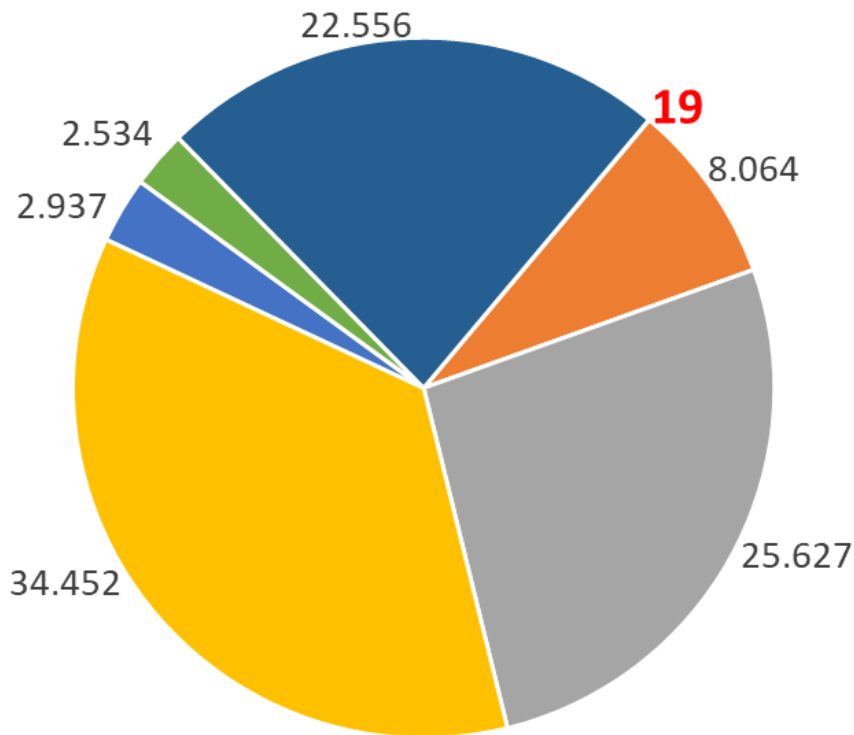
Anteil Kinderdelinquenz an der allen Straftaten 2022 (PKS)



PKS Bundeskriminalamt Tabelle 20. Eigene Zusammenstellung

Struktur der Delinquenz im Kindesalter 2022 (PKS)

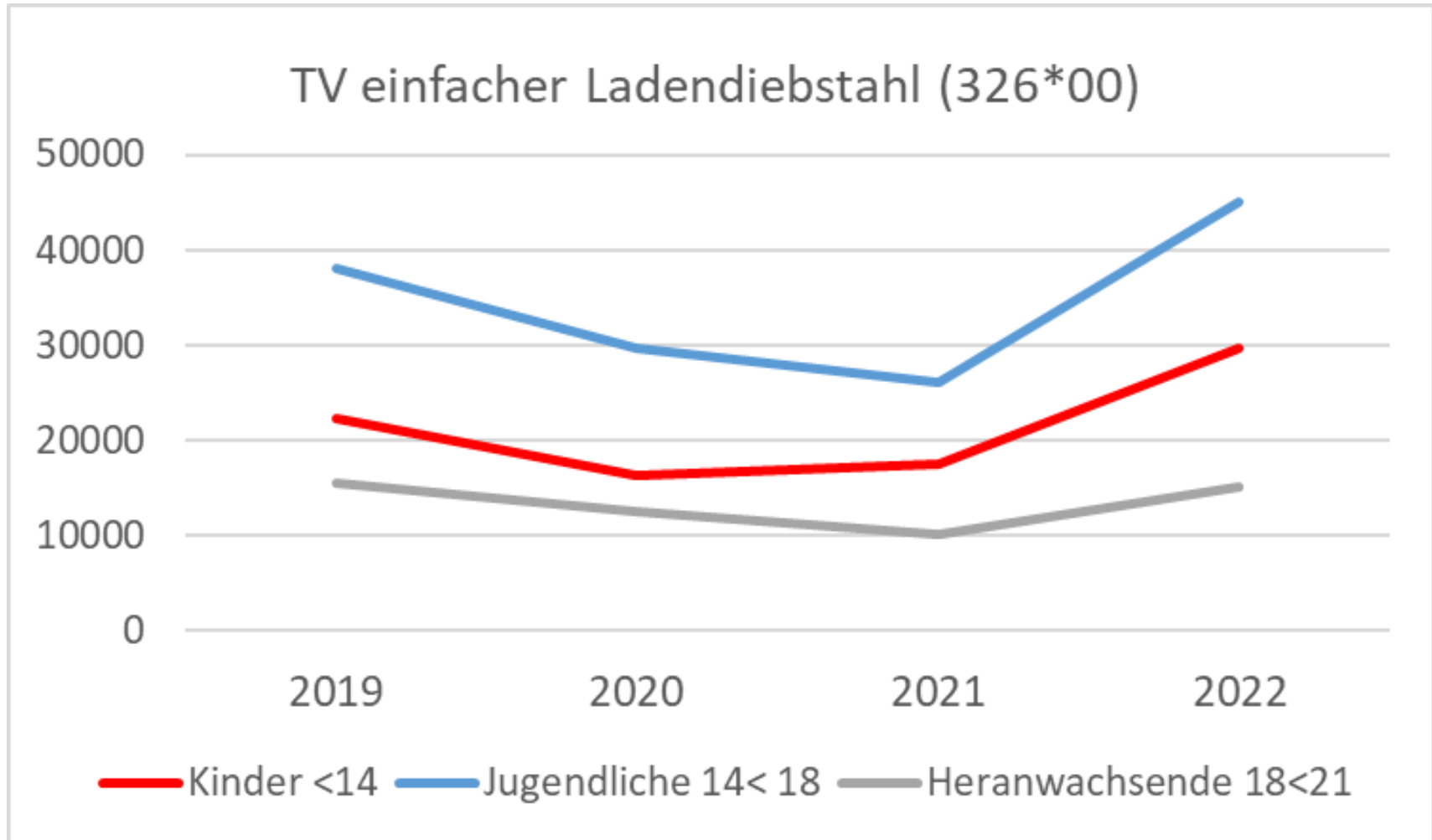
Kinderdelinquenz Deliktgruppen (n 93.095)



- Straftaten gegen das Leben (incl. Versuche)
- Straftaten gegen sex. Selbstbestimmung
- Rohheitsdelikte + Str. g. persönliche Freiheit
- Diebstahl ohne erschwerende Umstände
- Diebstahl mit erschwerenden Umständen
- Vermögens- und Fälschungsdelikte
- Sonstige (z.B. Sachbeschädigung, Verstösse BtMG)

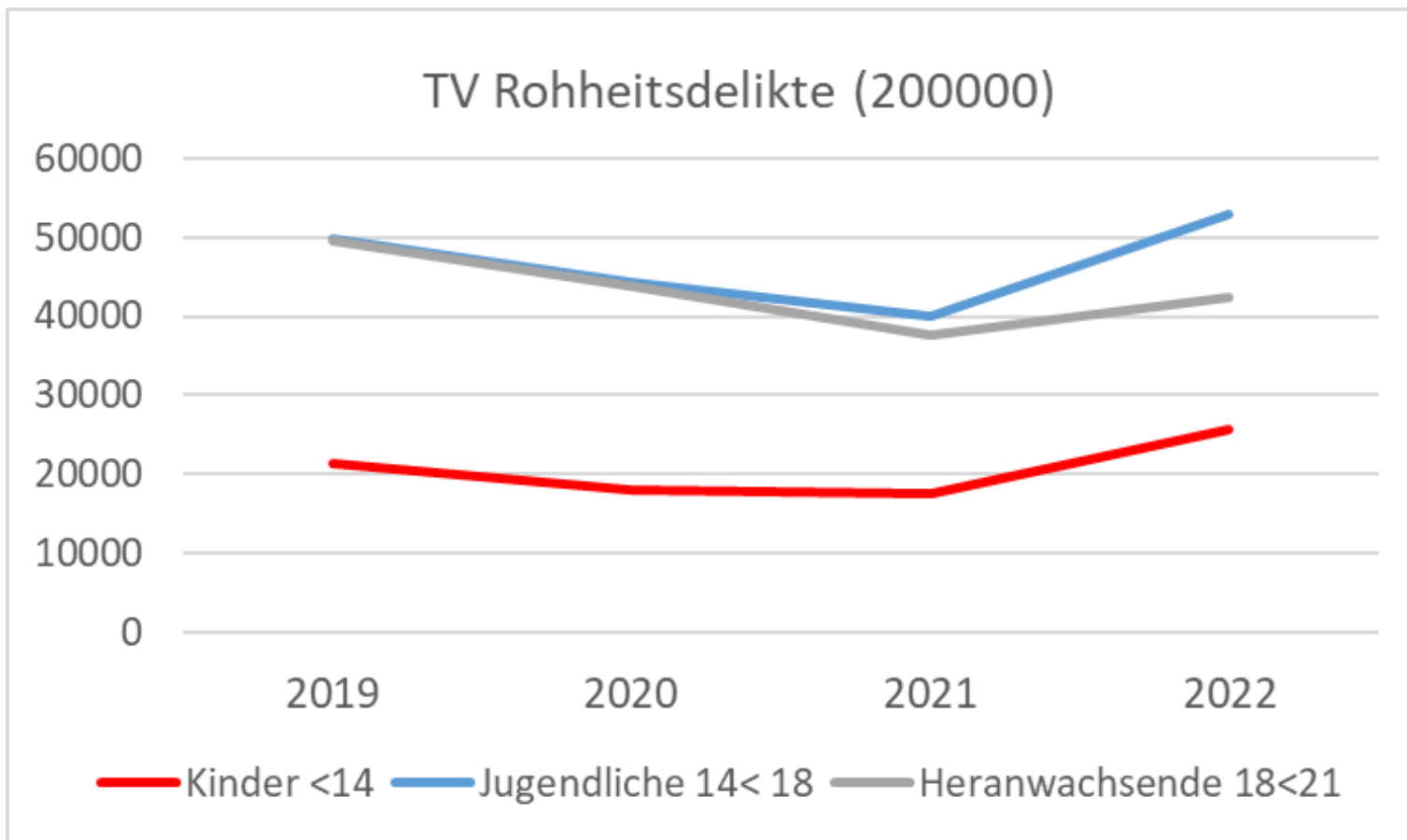
PKS Bundeskriminalamt Tabelle 20. Eigene Zusammenstellung

Entwicklung ausgewählter Delikte: Einfacher Ladendiebstahl



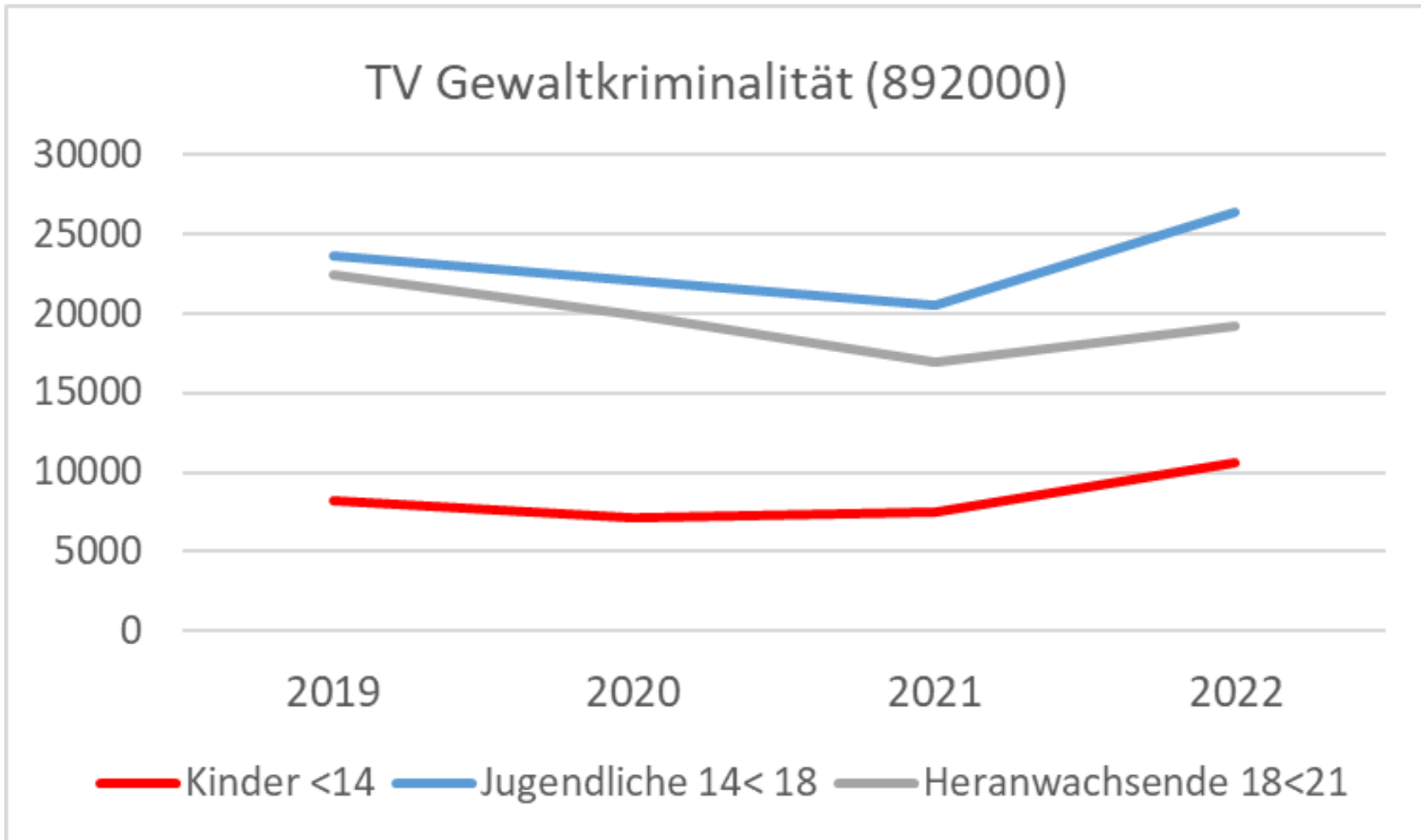
PKS Bundeskriminalamt Zeitreihe Tabelle 20. Eigene Zusammenstellung

Entwicklung ausgewählter Delikte: Roheitsdelikte

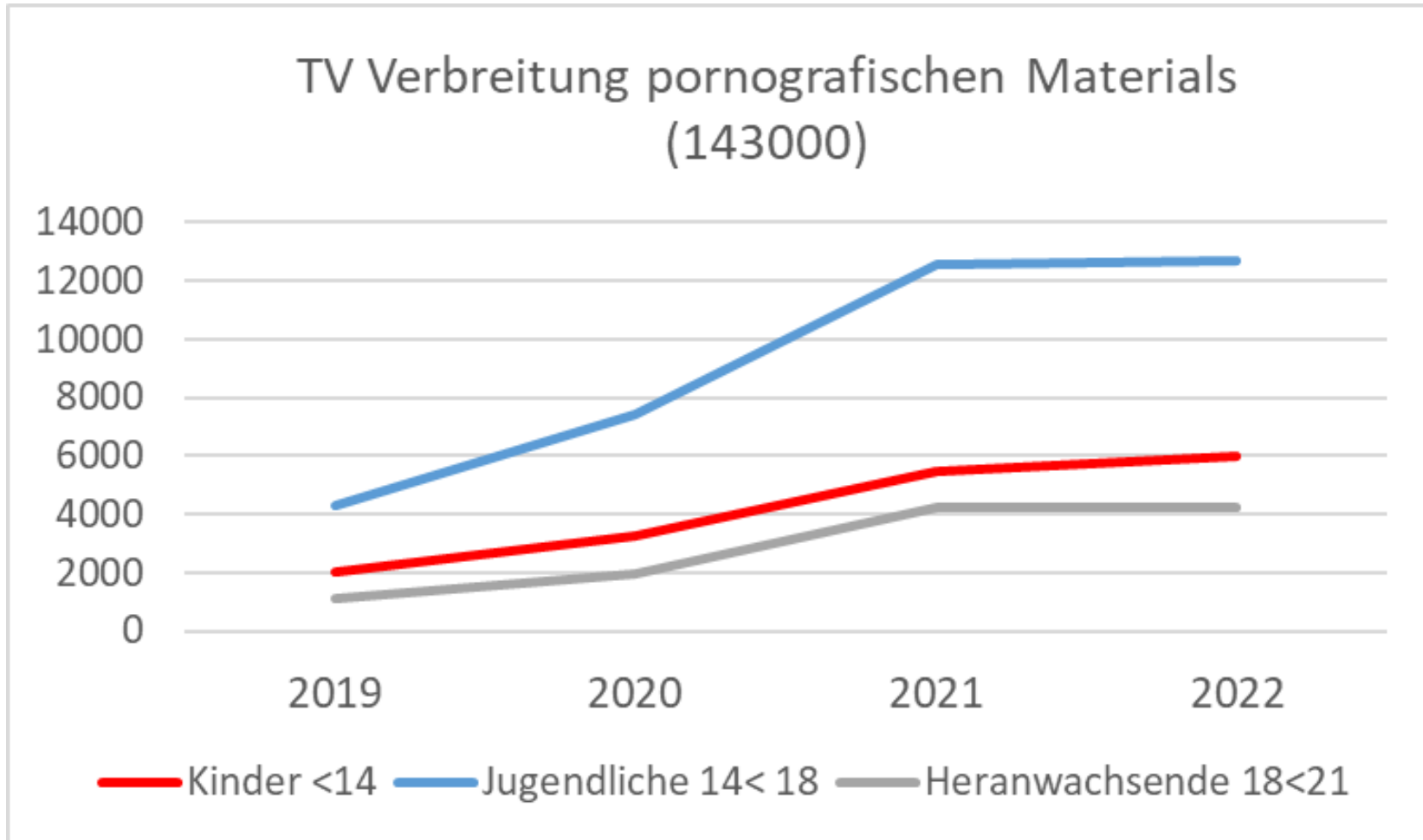


PKS Bundeskriminalamt Zeitreihe Tabelle 20. Eigene Zusammenstellung

Entwicklung ausgewählter Delikte: Gewalttaten

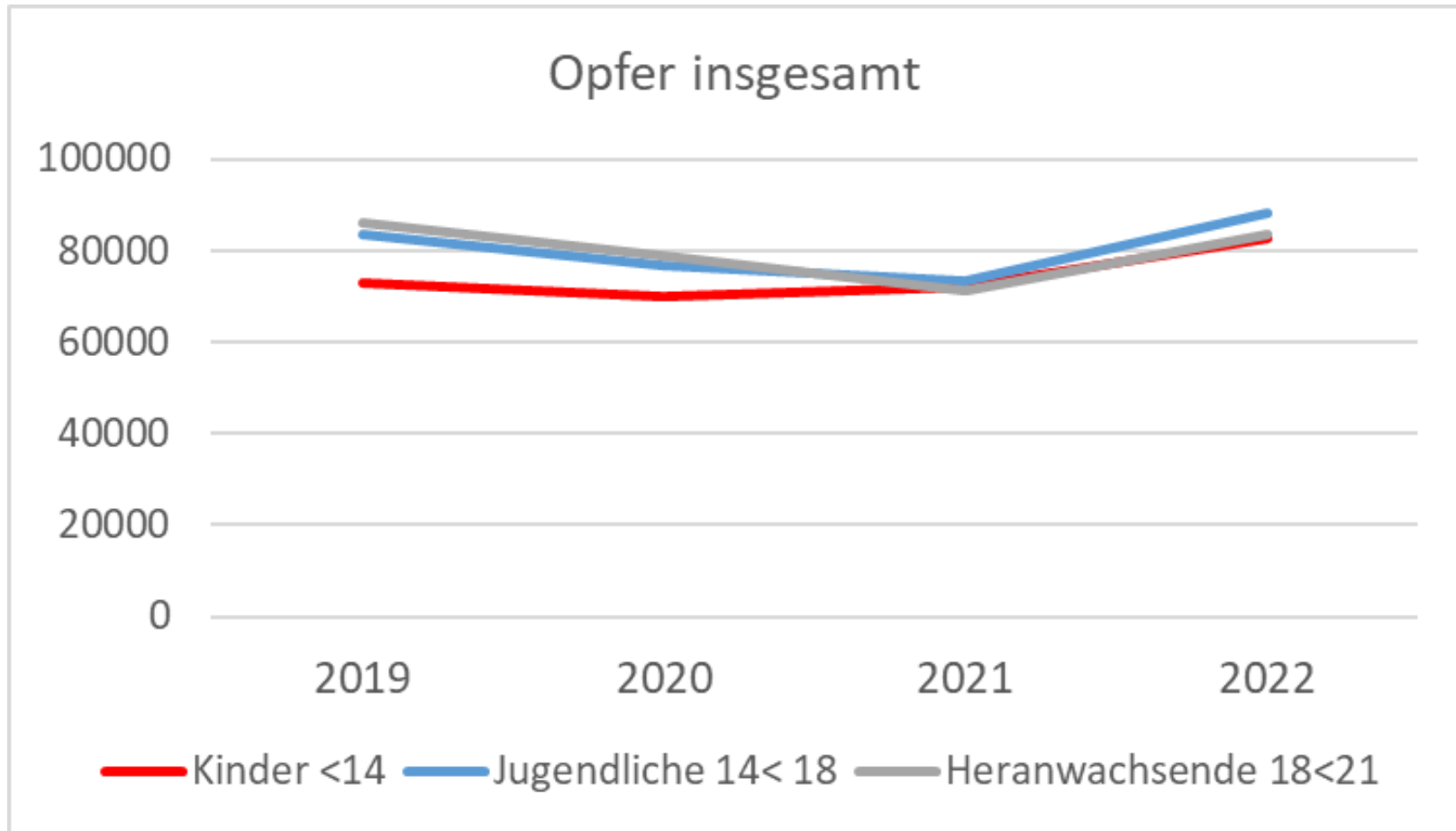


Entwicklung ausgewählter Delikte: Verbreitung pornographischen Materials



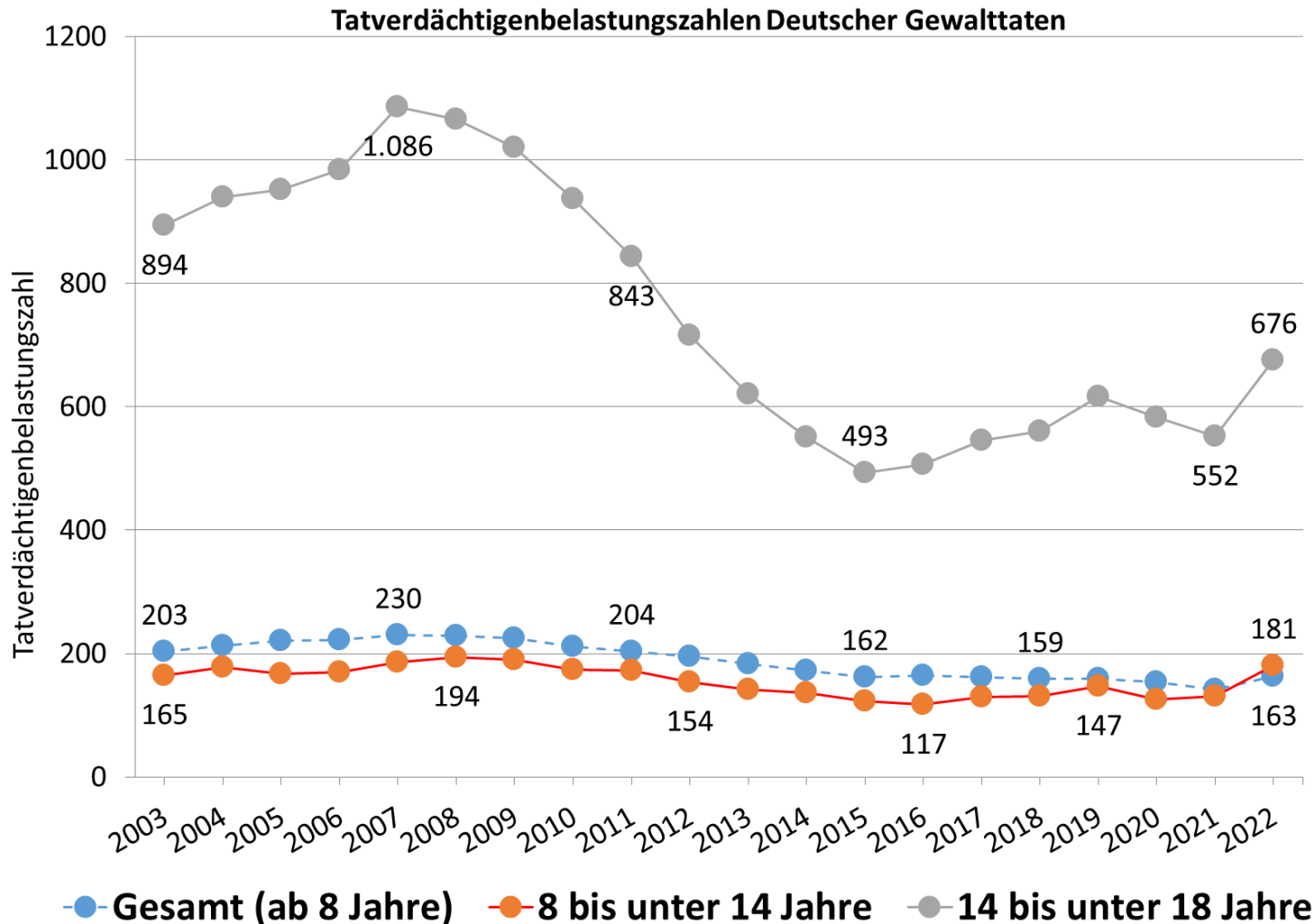
PKS Bundeskriminalamt Zeitreihe Tabelle 20. Eigene Zusammenstellung

Kinder als Opfer von Straftaten



PKS Bundeskriminalamt Zeitreihe Tabelle 91. Eigene Zusammenstellung

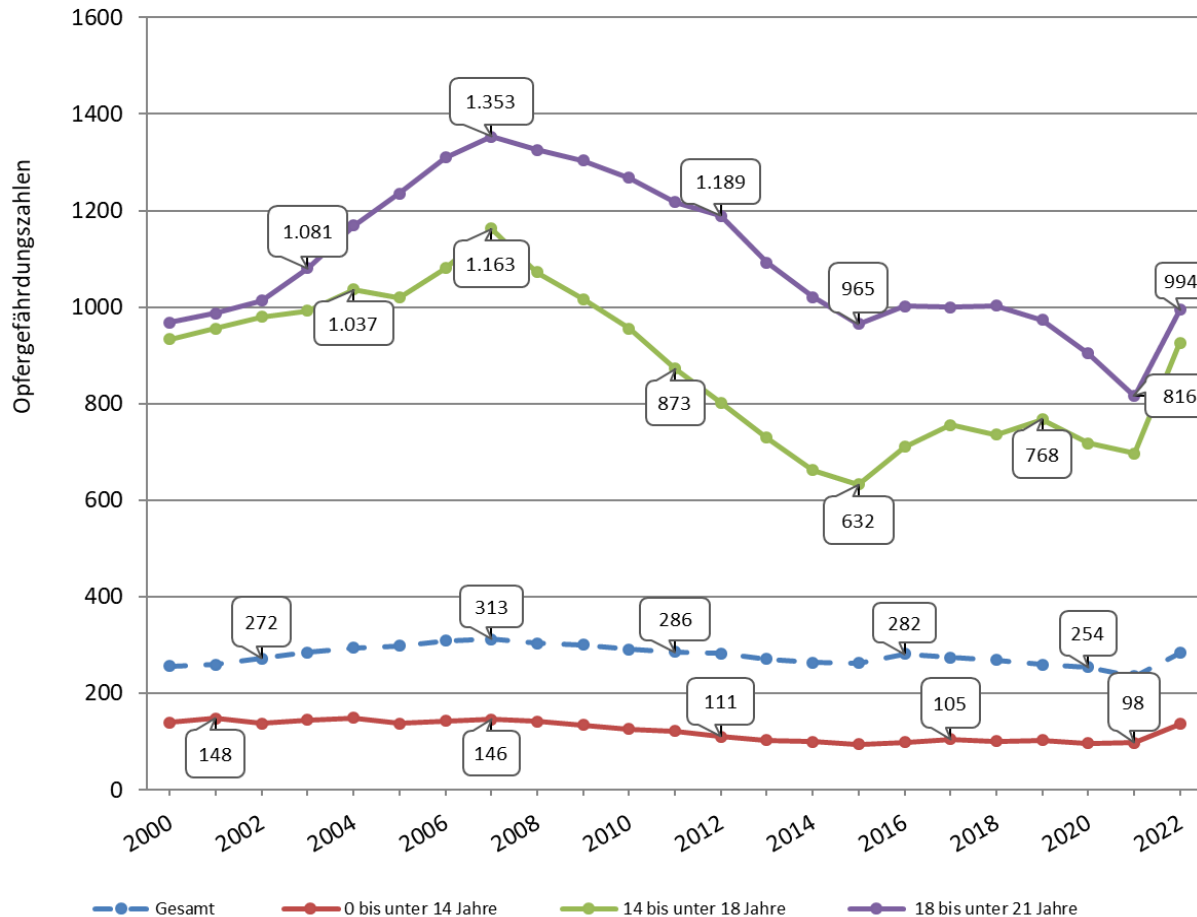
Entwicklung der Gewaltdelikte in den letzten Jahrzehnten



PKS Bundeskriminalamt Tabelle 40. Eigene Zusammenstellung

Entwicklung der Opfergefährdungszahlen Gewaltdelikte in den letzten Jahrzehnten

Opfergefährdungszahlen Gewaltkriminalität nach Alter 2000 - 2022



PKS Bundeskriminalamt
 Zeitreihen, Tabelle 91 (2000-
 2022). Eigene
 Zusammenstellung der
 Arbeitsstelle Kinder- und
 Jugendkriminalitätsprävention,
 München

Delinquenz im Kindesalter – Zuständigkeit

**... die Kinder- und Jugendhilfe ist gefragt ...
und damit kommen wir zum rechtlichen Rahmen**

Zum rechtlichen Rahmen

Jugendstrafrecht

- **§ 2: Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht**
- **§ 3 JGG: Strafrechtliche Verantwortung Jugendlicher**
- **Aber: § 1: persönlicher Anwendungsbereich:
ausschließlich Jugendliche oder Heranwachsende**
- **§ 19 StGB: Schuldunfähigkeit von Unter-14jährigen**
 - Unwiderlegliche Vermutung; keine Prüfung der Einsicht- und Steuerungsfähigkeit trotz ggf. erforderlicher Reife
 - Verbot der strafprozessualen Verfolgung, Prozesshindernis
- **Erlaubt: Eingreifen d. Polizei zur Verhinderung von Straftaten**

Herabsenkung der Strafmündigkeitsgrenze?

- **Pro**
 - Steigende Anzahl von Straftaten
 - Erforderlich für effektiven Schutz
 - Schutz vor krimineller „Karriere“
 - Mangelnde Eingriffsmöglichkeiten für Polizei und Justiz
 - Frühere Reife
 - Internationaler Vergleich
- **Contra**
 - Bagatelldelikte, Episodenhaftigkeit
 - Aussagekraft der polizeilichen Kriminalstatistik
 - Spätere Reife
 - Kinder- und Jugendhilfe bzw. Familiengericht halten geeignete Maßnahmen vor

Strafmündigkeitsgrenze im internationalen Vergleich*

- **In den meisten europäischen Ländern liegt sie bei 14 bzw. 15 Jahren**
 - zB Dänemark, Estland, Finnland, Island, Italien, Kroatien, Norwegen, Österreich, Schweden, Slowakei, Slowenien, Schweden
- **Nur in wenigen Ländern unter 14/15 Jahren**
 - zB: Schweiz, England, Wales, Nordirland (10); Niederlande, Ungarn (12) > aber zB in der Schweiz ausdifferenziertes Instrumentarium
- **Erziehungsgedanke in der Regel im Vordergrund**

*<https://www.bundestag.de/resource/blob/657526/c653898dc32a439cef295ab9ad3475f/WD-7-120-19-pdf-data.pdf>

Familiengericht

- **Maßnahmen gem. § 1666 BGB**
 - Kindeswohlgefährdung
 - Keine Abwendung durch die Eltern
 - Geeignete Maßnahme?
- **Freiheitsentziehende Unterbringung gem. § 1631b BGB**
 - nur Genehmigung, nicht „Einweisung“ durch das Familiengericht
 - Zum Wohl des Kindes, insb. zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung
 - Letztes Mittel

Kinder- und Jugendhilfe

- **Präventive Angebote**
 - Jugendarbeit; Schulsozialarbeit; § 16 SGB VIII (Medienkompetenz)
- **Hilfen zur Erziehung**
 - Ambulante Hilfen, insb. Erziehungsberatung und Erziehungsbeistandschaft
 - Stationäre Unterbringung; Freiheitsentziehende Unterbringung
 - Auslandshilfen
- **Gefährdungseinschätzung bei (drohender) Delinquenz**
 - § 8a SGB VIII
- **Inobhutnahme**
 - Voraussetzung:
 - Dringende Gefahr für das Wohl
 - kein Widerspruch der Eltern bzw. familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig
 - Freiheitsentziehende Maßnahmen:
 - wenn Gefahr für Leib oder Leben des Kindes /Jugendlichen/Dritten
 - spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden

Information des Jugendamts

- **Staatsanwaltschaft: § 1 Nr. 2 RiJGG; Nr. 35 Mistra**
- Bei Einstellung wegen Schuldunfähigkeit, prüft StA, wer zu benachrichtigen ist (vgl. insbesondere § 70 Satz 1, § 109 Abs. 1 Satz 2) und ob gegen Aufsichtspflichtige einzuschreiten ist
- Mitteilung insbesondere an das Jugendamt und/oder das Familiengericht zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen
- **Polizei: Polizeidienstvorschrift 382**
„wenn schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen.“
 - Weiter Auslegungsspielraum (alle, nach bestimmten Kriterien, im jeweiligen Einzelfall?)

Was tun?

Pädagogische Herausforderungen

Die Kinder- und Jugendhilfe als zuständige Institution

- **Prävention als Grundprinzip der Kinder- und Jugendhilfe**
- **Prüfung im Einzelfall:**
 - typische (Bagatell-)Delinquenz im Rahmen von Ausprobieren und Grenzen testen *oder*
 - Anzeichen für eine problematische Entwicklung (weitere Problemlagen und/oder schwere und wiederholte Straftaten)
- **Delinquenz als Anlass zur Prüfung, ob es weitere Bedarfe gibt**
- **Vermittlung einzelfallgerechter Angebote**
- **Abwägung der Verhältnismäßigkeit**
- **Ggf. Zusammenarbeit von Allgemeinen Sozialen Dienst und Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH**
 - Kompetenz der Jugendhilfe im Strafverfahren über justizielle Abläufe für die Beratung nutzen

Die Bedeutung der polizeilichen Meldungen an das Jugendamt

- **Voraussetzung dafür, dass das Jugendamt von der Polizei zeitnah und aussagekräftig von dem Tatverdacht erfährt.**
 - Frühzeitige Information im reformierten § 70 Abs. 2 JGG: „Von der Einleitung des Verfahrens ist die Jugendgerichtshilfe spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten. Im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung muss die Unterrichtung spätestens unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen.“
- **Bei Kindern: bundesweit große Heterogenität hinsichtlich des Zeitpunkts und des Inhalts der Information**
- **Ggf. Kooperationsvereinbarungen über Zeitpunkt, Übermittlung und Inhalt der polizeilichen Meldungen zwischen Jugendamt und Polizei**
 - Nicht-fallbezogene Rückmeldungen
 - Ggf. behördenübergreifende Zusammenarbeit in gemeinsamen Konferenzen (§ 52 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII, § 37a JGG)
- **Aktualisierung der Polizeilichen Dienstvorschrift 382 ist erforderlich**

Ausblick – Sechs Thesen zum Schluss

Delinquenz im Kindesalter – Sechs Thesen zum Schluss

1. **Es besteht kein Grund zur Dramatisierung – trotz der berichteten Einzelfälle.**
2. **Die Entwicklung von Gewalttaten und von Mehrfachauffälligkeit im Kindesalter sollte aufmerksam verfolgt werden, ebenso wie die Entwicklung des Viktimisierungsrisikos.**
3. **Der rechtliche Rahmen ist ausreichend.**
4. **Die Strafmündigkeitsgrenze sollte unverändert bleiben. Es besteht kein Grund für Strafverschärfungen.**
5. **Damit das Jugendamt fachlich prüfen kann, braucht es schnelle und aussagekräftige polizeiliche Meldungen.**
6. **Die Jugendämter brauchen eine ausreichende Ausstattung um auch dieser Aufgabe gerecht werden zu können. Sie stehen dabei vor der Herausforderung des Fachkräftemangels.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

www.dijuf.de
loshe@dijuf.de

www.dji.de
www.dji.de/FGJ3
www.dji.de/jugendkriminalitaet
holthusen@dji.de